

# Zusatzverordnung zur Vereinssatzung des Fördervereins der Evangelischen Grundschule Mahlow

Stand: 21. Februar 2008

Diese Zusatzverordnung regelt den § 5 "Beitrag" der Satzung

## **§1 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt in dem Jahr, in dem der Vorstand dem Aufnahmeantrag zustimmt. Für die Mitgliedschaft besteht in der Regel eine sechsmonatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Vor Ablauf der Probezeit stimmt der Vorstand über die endgültige Aufnahme ab.

## **§2 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder sind Beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 3 Beitragshöhe**

Das Mitglied kann die Höhe des Beitrages frei wählen, sofern ein Mindestmitgliedsbeitrag von 25,00 EUR gewährleistet ist. Änderungen in der frei gewählten Höhe des Mitgliedbeitrages müssen schriftlich bis zum 15. Januar dem Vorstand mitgeteilt werden.

Für Fördermitglieder beträgt der Mindestbetrag 50,00 EUR. Ansonsten gelten die Regelungen des § 3, Abs. 1.

## **§ 4 Zahlungsweise**

Der Beitrag wird in der Regel zum 1. März des laufenden Jahres für das Kalenderjahr per Lastschrift eingezogen. Auf Antrag kann eine andere Zahlungsweise vereinbart werden. Bei Mahnungen wird je Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 2,50 fällig.